

1 Privatrecht -Vollstreckung

1.2 Obligationenrecht

1.2.65 Aktienrechtliche Verantwortlichkeit

BGE 4A_375/2012 Die missbräuchliche Führung eines Gerichtsverfahrens kann grundsätzlich einen Verstoss gegen die Treuepflicht des Verwaltungsrates darstellen.

Der Verantwortlichkeitsklage lag eine prozessuale Auseinandersetzung zwischen der X AG und der Y Beteiligungen AG zugrunde. Die Y Beteiligungen AG bzw. ihr Verwaltungsrat verwehrt der Beschwerdegegnerin die Eintragung ins Aktienbuch. Die Klage wurde im ersten Verfahren gutgeheissen mit der Begründung, die Eintragungsverweigerung sei rechtsmissbräuchlich gewesen. Ebenfalls gutgeheissen wurde die Verantwortlichkeitsklage der X AG gegen den VR der Y Beteiligungen AG.

Das Gesellschaftsinteresse bildet in zweierlei Hinsicht Richtschnur für die Beurteilung von Prozessführungsentscheiden des Verwaltungsrats: Zum einen kann es nicht im Interesse der Gesellschaft liegen, von vornherein aussichtslose Prozesse zu führen, die nur unnötige Kosten für die Gesellschaft generieren. Zum andern verbietet das Gesellschaftsinteresse, Prozesse zu führen, mit denen nicht ein im Gesellschaftsinteresse liegendes Ziel verfolgt wird. Nun war es aber für den Verwaltungsrat ohne weiteres erkennbar, dass er mit dem Prozess über die Eintragungsverweigerung nicht Interessen der Gesellschaft, sondern solche der Aktionärsmehrheit verteidigte, und somit den Prozessführungsentscheid nicht am Gesellschaftsinteresse ausrichtete.

Fazit

Der Verwaltungsrat ist gut beraten, bei Prozessen mit Aktionären vorgängig zu prüfen, ob die Prozessführung im Interesse der Gesellschaft liegt. Wenn nicht, riskiert er eine Verantwortlichkeitsklage.